

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7883 –

Rechtssicherheit im Internethandel und bei sonstigen Fernabsatzgeschäften

Vorbemerkung der Fragesteller

Die im Jahr 2002 eingeführte und 2004 geringfügig überarbeitete Muster-Widerrufsbelehrung war und ist Gegenstand anhaltender Kritik aus Rechtsprechung und Literatur. Die Fraktion der FDP hat das Thema frühzeitig aufgegriffen und im November 2006 zum Gegenstand einer Kleinen Anfrage gemacht (Bundestagsdrucksache 16/3387). In ihrer Antwort vom 28. November 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/3595 vertrat die Bundesregierung die Auffassung, die Belehrung sei wirksam und werde den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht. Mit dieser Antwort gab sich die Fraktion der FDP nicht zufrieden. Mit Antrag vom 28. Februar 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4452) forderte sie die Bundesregierung auf, die Muster-Widerrufsbelehrung für Verbraucherverträge zu überarbeiten und Rechtssicherheit zu schaffen. Am 23. Oktober 2007 hat das Bundesministerium der Justiz einen Diskussionsentwurf für die Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichtenverordnung vorgelegt. Dieser lag den Verbänden zur Stellungnahme bis zum 7. Dezember 2007 vor. In der Literatur und in den Medien war der Entwurf bereits Kritik ausgesetzt.

1. Welche Reaktionen hat die Bundesregierung bislang auf den Diskussionsentwurf erhalten, welche Kritik wurde vorgebracht und welche Verbesserungsvorschläge unterbreitet (Darstellung bitte nach eingegangenen Stellungnahmen und unter Angabe der wesentlichen Inhalte)?

Im Rahmen der durchgeführten Konsultation sind 37 Stellungnahmen mit einem Gesamtumfang von weit über 250 Seiten eingegangen. Überwiegend wird die beabsichtigte Neufassung der Musterbelehrungen begrüßt. In verschiedenen Stellungnahmen findet sich die Forderung nach einem formellen Gesetz zu den Musterbelehrungen sowie einem Verzicht auf die bei Fernabsatzverträgen, Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr und Teilzeit-Wohnrechtverträgen vorgesehene Wiedergabe bestimmter Vorschriften in einem Anhang. Eine Darstellung der wesentlichen Inhalte sämtlicher Stellungnahmen ist innerhalb der

für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, zumal das Bundesministerium der Justiz gehalten wäre, die Zustimmung der jeweiligen Verfasser einzuholen.

2. Wie beabsichtigt die Bundesregierung hierauf zu reagieren?
3. Zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesregierung den Erlass der Dritten Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichtenverordnung?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium der Justiz prüft derzeit, ob Bedarf für eine Änderung der vorgeschlagenen Muster besteht. Nach Abschluss dieser Prüfung soll die gegebenenfalls angepasste Änderungsverordnung zeitnah in Kraft treten.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dem Revisionsverfahren zu Aktenzeichen VIII ZR 25/07 gegen ein Urteil des Landgerichts Koblenz, das einen Verstoß der Musterbelehrung gegen höherrangiges Recht festgestellt hatte, abzuwarten?

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird nicht ergehen, da das Revisionsverfahren bereits am 26. September 2007 durch Rücknahme des Rechtsmittels endete.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung hinsichtlich vorgenommener bzw. vorzunehmender Änderungen am Verordnungstext erneut Stellungnahmen einzuholen, wenn ja, wann, von wem, und in welchem Verfahren?

Eine nochmalige Konsultation wird nur erfolgen, wenn die Auswertung der Stellungnahmen einen Änderungsbedarf ergibt, der eine erneute Beteiligung angezeigt erscheinen lässt. Die entsprechende Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

6. Gibt es Muster-Widerrufsbelehrungen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten, wenn ja, in welchen, und wie sind die dortigen Belehrungen konkret ausgestaltet?
7. Kam oder kommt es dort zu ähnlichen Problemen wie mit der deutschen Musterbelehrung, und wenn ja, wie haben die jeweiligen Staaten hierauf reagiert?
8. In welchen EU-Mitgliedstaaten sind die Musterbelehrungen mit Gesetzesrang ausgestattet?
9. Wie bewertet die Bundesregierung das Beispiel Belgiens, wo es eine Musterbelehrung gibt, die Gesetzesrang hat und vorbildlich kurz ist?

Die Fragen 6 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist es innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, rechtsvergleichende Untersuchungen hinsichtlich der Gesetzeslage in 26 EU-Staaten anzustellen.

10. Wie steht die Bundesregierung zu dem in der Literatur diskutierten Vorschlag, die Rechtslage vereinfacht darzustellen und das Muster in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen?

Das Bundesministerium der Justiz wird demnächst Vorschläge für ein formelles Gesetz unterbreiten, das auch Regelungen zu den Musterbelehrungen enthalten wird. Die geplante Neufassung der Musterbelehrungen im Verordnungswege stellt lediglich einen unverzichtbaren Zwischenschritt auf dem Weg zu Mustern mit Gesetzesrang dar. Nur so kann wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen wegen Verwendung der Muster kurzfristig die Grundlage entzogen werden.

11. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dafür bzw. dagegen, von einem Muster ganz abzusehen und die konkrete Ausgestaltung der Belehrung den Rechtsanwendern und rechtsberatenden Berufen zu überlassen?

Die Muster sind auf Wunsch der Wirtschaft in die BGB-Informationspflichtenverordnung (BGB-InfoV) aufgenommen worden. Sie ermöglichen den Unternehmen eine ordnungsgemäße Belehrung, die Voraussetzung dafür ist, dass das Widerrufs- oder Rückgaberecht grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss erlischt (vgl. § 355 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Ihre Verwendung hat zur Folge, dass die Anforderungen des BGB an eine Belehrung als erfüllt gelten. Allerdings steht es jedem Unternehmen frei, über ein bestehendes Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren, ohne eines der Muster zu verwenden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, gilt die Gesetzlichkeitsfiktion des § 14 Abs. 1 und 2 BGB-InfoV nicht.

12. Hat die Bundesregierung die Möglichkeit erwogen, verschiedene Muster-Widerrufsbelehrungen vorzusehen, beispielsweise je nach Branche und Vertragsart, und was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen eine solche branchen- bzw. vertragsspezifische Ausgestaltung?

Um sämtliche in Betracht kommenden (Kombinations-)Möglichkeiten abzudecken, wäre eine Vielzahl unterschiedlicher Muster erforderlich. Daraus müssten die Unternehmen das „richtige“ auswählen. Die Verwendung eines „falschen“ Musters dürfte zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen führen. Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung das Konzept einer anhand von Gestaltungshinweisen an die jeweilige Vertriebsart und den jeweiligen Vertragstyp anzupassenden Belehrung für vorzugswürdig.

13. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Widerrufsbelehrung künftig für den Verbraucher leicht verständlich sein wird, wenn sie – nach der Entwurfsfassung – mindestens 4 DIN A4-Seiten lang sein wird, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Die in der Frage angegebene Länge ist durch die bei Fernabsatzverträgen, Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr und Teilzeit-Wohnrechtverträgen vorgesehene Wiedergabe bestimmter Vorschriften in einem Anhang bedingt. Das Bundesministerium der Justiz prüft derzeit, ob auf den Anhang zur Widerrufs- und Rückgabebelehrung verzichtet werden kann.

14. Vertritt die Bundesregierung die Meinung, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in der Lage sein werden, die für sie notwendige Widerrufsbelehrung ohne juristisch beratende Hilfe zu erstellen, insbesondere im Hinblick auf die vielen unterschiedlichen Gestaltungsanweisungen im Verordnungsentwurf, und wie begründet sie ihre Meinung?

Die Musterbelehrungen sind seit ihrer Einführung von den Unternehmen gut angenommen worden, was für ihre Praxistauglichkeit spricht. Durch die geplante Neufassung erhöht sich die Anzahl der Gestaltungshinweise nur unwesentlich. Mit größeren Schwierigkeiten bei der Handhabung der Muster ist deshalb auch in Zukunft nicht zu rechnen.